

Aktenzeichen: 7 AZN 52/79

LAG Rheinland-Pfalz Beschluß des BAG vom 7. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

7. Dez. 1979

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2, § 121 Abs. 3, § 35 Abs. 2

Leitsätze:

1. § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 ist nicht verfassungswidrig
(im Anschluß an den Beschluß vom 2. November 1979
– 2 AZN 19/79 –, demnächst AP Nr. 1 zu § 121 ArbGG 1979).
2. Ist dem Beschwerdeführer mangels der Voraussetzungen des
§ 72 a Abs. 1 und Abs. 3 ArbGG der Zugang zur Revisions-
instanz verschlossen, so ist es dem Bundesarbeitsgericht
auch verwehrt, das bei ihm nicht anhängig werdende
Revisionsverfahren mit dem Ziele auszusetzen, eine
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die
Frage herbeizuführen, ob die Besetzung der Richterbank
in der zweiten Instanz nach dem Inkrafttreten der
Beschleunigungsnovelle noch verfassungskonform ist.



7 AZN 52/79
2 Sa 257/79 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
7. Dezember 1979 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 29. August 1979 – 2 Sa 257/79 –
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger mit Schreiben vom 27. Dezember 1978 zum 30. Juni 1979 aus verhaltensbedingten Gründen. Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten diese Entscheidung abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen. Mit seiner Beschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht. Er hält das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, 545) zumindest teilweise für verfassungswidrig und regt deshalb an, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Hat das Landesarbeitsgericht die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen, so kann diese Entscheidung selbständig durch Beschwerde angefochten werden (§ 72 a Abs. 1 ArbGG i.d.F. vom 2. Juli 1979, BGBl. I S. 853 = ArbGG 1979). Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesarbeitsgericht die Revision zulassen muß und nur zulassen kann, sind in § 72 Abs. 2 ArbGG 1979 geregelt. Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG 1979 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft, oder wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Diese Vorschriften sind durch das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) neu eingeführt worden. Als Überleitungsvorschrift bestimmt § 121 Abs. 3 ArbGG 1979, daß sich die Einlegung von Rechtsmitteln noch nach der bis zum 1. Juli 1979 gültig gewesenen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes richtet, wenn die mündliche Verhandlung vor diesem Zeitpunkt geschlossen

worden ist.

2. Im Streitfall sind für die Zulässigkeit der Revision die ab 1. Juli 1979 geltenden neuen Vorschriften anzuwenden, weil das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgrund einer nach dem 1. Juli 1979 geschlossenen mündlichen Verhandlung ergangen ist und deshalb die Ausnahmeregelung des § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht gilt.

Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der Ansicht, daß die in § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 enthaltene Stichtagsregelung verfassungswidrig sei, weil ihm hierdurch rückwirkend das Rechtsmittel der Revision nach den bisher geltenden Vorschriften genommen worden sei. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sei aber nach dem im Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Verfahrensrecht zu bestimmen. Die Beschwerde beruft sich hingegen nicht auf eine der Voraussetzungen, unter denen die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht nach § 72 a Abs. 1, § 72 Abs. 2 ArbGG 1979 durch Beschwerde angefochten werden kann; sie rügt nur die fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht.

3. Entgegen der Ansicht der Beschwerde ist § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht verfassungswidrig.

Eine echte Rückwirkung eines Gesetzes ist nur gegeben, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Nur eine solche Rückwirkung verstößt unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich gegen die Verfassung und ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Übergangsregelung des § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 wirkt jedoch nur auf gegenwärtige, im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene arbeitsgerichtliche Verfahren für die Zukunft ein. Allerdings können sich aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechtssicherheit auch für eine solche Art der "Rückwirkung" aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Grenzen ergeben (vgl. Leibholz-Rinck, GG, 6. Aufl., Art. 20 Rdz. 41 - 46). Dies gilt jedoch nicht für das Verfahrensrecht. Prozeßrecht erfaßt mangels besonderer Vorschriften vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an auch anhängige Verfahren. Das neue Recht knüpft an einen



- 4 -

noch nicht der Vergangenheit angehörenden, noch nicht abgewickelten Tatbestand von einiger Dauer, nämlich an das bestehende Prozeßrechtsverhältnis an. Der Bürger kann nicht darauf vertrauen, daß Prozeßrecht nicht geändert werde (so BVerfGE 11, 139 [145, 146]; 24, 33 [55]; 39, 156 [166]; vgl. auch Leibholz-Rinck, aaO, Art. 20 Rdz. 47 j).

Diesem Grundsatz wird § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 gerecht. Die Regelung soll wie die übrigen Überleitungsbestimmungen gewährleisten, daß die mit ihrem Inkrafttreten wirksam werdenden und deshalb von den Gerichten zu beachtenden neuen Vorschriften nicht zu Eingriffen in schwebende Verfahren führen (vgl. Amtliche Begründung zu § 121 des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 8/1567 = RdA 1978, 234 [250]). Diesem sachlichen Gesichtspunkt hat der Gesetzgeber im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß er für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln an den Schluß der mündlichen Verhandlung angeknüpft hat. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863), während in anderen Verfahrensgesetzen auf den Zeitpunkt der Verkündung oder der ihr gleichstehenden Verlautbarung der Entscheidung abgestellt wird (§ 195 Abs. 6 Nr. 5 VwGO; Art. III des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974, BGBl. I S. 1625; Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, BGBl. I S. 1861). Eine weitergehende Anwendung des bisherigen Rechts über die Zulässigkeit der Revision würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, das Bundesarbeitsgericht auf seine eigentlichen Aufgaben der Erhaltung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung zu beschränken (vgl. Amtliche Begründung zu § 72 des Regierungsentwurfs, aaO).

4. Bei Anwendung der ab 1. Juli 1979 geltenden Vorschriften über die Revision ergibt sich, daß die Beschwerde

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unzulässig ist. Nach § 72 a Abs. 3 Satz 1 und 2 ArbGG 1979 muß der Beschwerdeführer die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht begründen und in der Begründung die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung darlegen oder die Entscheidung bezeichnen, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht. Die Darlegung der Zulassungsgründe gehört zur gesetzlichen Form der Beschwerdebeurteilung. Sie ist nicht gewährt, wenn der Beschwerdeführer keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe behauptet, sondern die Zulassung der Revision aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten herleitet (vgl. auch die zum Abdruck im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehenen Beschlüsse vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 - und vom 2. November 1979 - 2 AZN 19/79 -).

5. Ist die Bestimmung des § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 - wie dargelegt - nicht verfassungswidrig und deshalb dem Kläger der Zugang zur Revisionsinstanz im Entscheidungsfall verschlossen, so ist es dem Senat auch verwehrt, das bei ihm nicht anhängig werdende Revisionsverfahren mit dem Ziele auszusetzen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage herbeizuführen, ob die Besetzung der Richterbank in der zweiten Instanz nach dem Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle noch verfassungskonform ist.

6. Die Beschwerde war deshalb in der sich aus § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG ergebenden Besetzung des Senats mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker

